

ZH_OBERGERICHT SB120283 vom 8. März 2013

ZH Obergericht, 2013-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120283

FR: ZH_OBERGERICHT SB120283 du 8 mars 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB120283 del 8 marzo 2013

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 5. März 2012 sprach das Bezirksgericht Zürich den Beschuldigten des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB schuldig und bestrafte ihn mit 15 Monaten Freiheitsstrafe, unter Anrechnung von 2 Tagen Untersuchungshaft. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren aufgeschoben. Der Beschuldigte wurde ferner zu Schadenersatz- und Genugtuungszahlungen an den Privatkläger verpflichtet (Urk. 78/1).

E. 2

Gegen das Urteil, das am gleichen Tag mündlich eröffnet wurde (Prot. I S. 23), liess der Privatkläger am 6. März 2012 Berufung anmelden (Urk. 69). Der Beschuldigte meldete am 13. März 2012 seine Berufung an (Urk. 72). Das begründete Urteil wurde dem Privatkläger und dem Beschuldigten am 12. Juni 2012 zugestellt (Urk. 75/1 und 75/2). Mit Eingabe vom 19. Juni 2012 reichte der Beschuldigte seine Berufungserklärung ein (Urk. 77). Am 2. Juli 2012 folgte die Berufungserklärung des Privatklägers (Urk. 78/1). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 82).

E. 3

Der Beschuldigte focht das Urteil vollumfänglich an. Der Privatkläger beschränkte seine Berufung auf die Dispositiv-Ziffern 1-5 des vorinstanzlichen Urteils.

E. 4

Dass der Beschuldigte angeblich mit seiner Flasche bewusst neben den Privatkläger geschlagen und ihn ansonsten während der ganzen Auseinandersetzung weder geschlagen noch getreten habe (Urk. 66 S. 2), erweist sich als reine Schutzbehauptung, die durch die Aussagen der übrigen Beteiligten klar widerlegt wird. Der Privatkläger lässt vorbringen, aus seinen und den Aussagen von E._____ und H._____ gehe klar hervor, dass der Beschuldigte ihn mit einer Flasche geschlagen habe (Urk. 78/1 S. 6). Bereits die Vorinstanz hat aber darauf hingewiesen, dass E._____, der ein Kollege des Privatklägers ist, erst in seiner zweiten und im Vergleich zur ersten auffällig detaillierteren Einvernahme erwähnt hatte, der Beschuldigte habe mit einer Flasche zugeschlagen (Urk. 15/7 und Urk. 15/8 S. 4), was nicht für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen spricht. Zudem konnte E._____ diesen angeblich beobachteten Schlag auf entsprechende Frage der Staatsanwältin nicht recht beschreiben und blieb unklar, wo am Kopf der Beschuldigte den Privatkläger getroffen haben soll ("Ich will nichts Falsches sagen, ich muss überlegen. ... Ich denke von vorne. Auf der Seite."; vgl. Urk. 15/8 S. 6). Viel naheliegender erscheinen die tatnäheren Schilderungen von E._____ bei der Polizei, wo er - ohne sachdienliche Angaben machen zu können - von herumstehenden Leuten und einem riesigen Durcheinander gesprochen hatte

und dass man am Morgen mit Alkohol im Blut nicht alles wirklich gut sehe (Urk. 15/7 S. 3 f.). Dadurch wird die Darstellung des Privatklägers jedenfalls nicht gestützt. H._____, ein Schulkollege des Privatklägers, der rund ein halbes Jahr später zum ersten und einzigen Mal zum Vorfall aussagte und von der Polizei zur Zeugenbefragung abgeholt werden musste, nachdem er zwei an ihn erlassenen Vorladun-

- 8 - gen keine Folge geleistet hatte, wiederum erwähnte, dass der Beschuldigte zwei Flaschen gegen den Privatkläger geworfen und eine den Privatkläger im Bereich der Schulter getroffen habe (Urk. 15/23 S. 2 f.), was der Schilderung aller übrigen Beteiligten widerspricht und schon deshalb unglaublich ist. Abgesehen davon räumte auch H._____ ein, angetrunken gewesen zu sein; er habe vielleicht ein paar rote Vodka Redbull getrunken (Urk. 15/23 S. 4). Weiter erklärte er am Schluss der Einvernahme, er habe den Privatkläger nie aggressiv erlebt, dieser könne gar nicht aggressiv sein (Urk. 15/23 S. 4). Diese Behauptung erscheint beschönigend und verharmlosend und steht im Gegensatz zur aktenkundigen Vorgeschichte in der fraglichen Nacht und zu früheren Ereignissen andernorts (vgl. auch Urk. 15/28 S. 2 f.). Der Zeuge I._____ hingegen stützt mit seiner Aussage, der Beschuldigte habe versucht, den Privatkläger mit einer Flasche zu schlagen, er habe ihn aber verfehlt, die entsprechende anfängliche Aussage des Beschuldigten und nicht die Darstellung des Privatklägers (Urk. 15/28 S. 3 f.). Als Inhaber der Security Firma hatte I._____ zwar mit dem Beschuldigten geschäftlich zu tun. Gründe, weshalb er den Beschuldigten schützen sollte, sind jedoch nicht ersichtlich, zumal der Zeuge die Rolle des Beschuldigten nicht beschönigte. Somit lässt sich nicht erstellen, dass der Beschuldigte den Privatkläger mit einer Flasche getroffen hat. Umgekehrt steht aufgrund der Aussagen des Beschuldigten fest, dass er einen gezielten Schlag mit einer Flasche gegen das Gesicht des Privatklägers geführt hatte, mithin diesen treffen und ihm weh tun wollte, wobei der Privatkläger aber ausgewichen war. Der Beschuldigte hatte damit in seinen eigenen Worten überreagiert (Urk. 13/3 S. 4 und 8 f.). Darauf ist abzustellen, zumal der Beschuldigte damals aufgrund der Pfeffersprayattacke des Privatklägers eingestandenmassen sehr erzürnt war. Sein Verhalten deckte sich mit seiner Stimmung. Die spätere Relativierung durch den Beschuldigten, wonach er absichtlich nicht getroffen habe und es ihm mehr darum gegangen sei, dem Privatkläger Angst zu machen (Urk. 13/4 S. 1 f.), ist wie erwähnt als blosser Ausflucht zu werten. Weiter ist durch diverse Zeugenaussagen erwiesen, dass der Beschuldigte zusammen mit einem weiteren Beteiligten auf den Privatkläger eingeschlagen und -getreten hat, nicht aber, wie oft jeder der Beteiligten dies getan hat. Ob ein Mittler den Privatkläger festgehalten hat, während der Beschuldigte auf diesen ein-

- 9 - schlug, lässt sich nicht rechtsgenügend erstellen. Dies ist - da nicht explizit eingeklagt - ohnehin nicht von besonderer Relevanz. Ebenso wenig lässt sich sodann beweisen, dass der Beschuldigte gegen den Kopf bzw. das Gesicht des Privatklägers trat, als dieser am Boden lag. Laut dem Privatkläger handelte es sich um einen Tritt (Urk. 14/2 S. 10), während gemäss dem Zeugen E._____ nicht der Beschuldigte, sondern eine andere Person dem Privatkläger einen Fusstritt verabreicht hat (Urk. 15/7 S. 3; Urk. 15/8 S. 5 ff.). Als einziger statuierte der Zeuge H._____, der Beschuldigte sei dem Privatkläger mit dem Fuss auf das Gesicht gestanden (Urk. 15/23 S. 3). Diese Behauptung geht sogar über die Darstellung des Privatklägers hinaus. Da die Aussagen H._____s wie gesehen als überzeichnet und daher unglaublich zu taxieren sind, ist darauf nicht abzustellen. Die Beweiswürdigung der Vorinstanz ist insofern zu korrigieren.

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Strafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht als notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Die objektiven Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges sind vorliegend erfüllt, da heute eine Freiheitsstrafe von 15 Monaten auszufallen ist und der Beschuldigte in den letzten fünf Jahren vor der Tat nicht zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist (Urk. 79). Subjektiv weist der Beschuldigte nur eine, weit zurückliegende und nicht einschlägige Vorstrafe auf, für die zudem nur eine Busse verhängt worden war. Seit dem heute zu beurteilenden Vorfall hat er sich wohl verhalten. Es ist deshalb davon auszugehen, dass eine bedingte Freiheitsstrafe ihn genügend beeindrucken wird, damit er künftig nicht mehr delinquieren wird. Dem Beschuldigten ist folglich der bedingte Strafvollzug unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren zu gewähren.

V. Zivilansprüche

1. Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat entweder selbständig auf dem Wege des Zivilprozesses oder adhäsionsweise durch

- 13 - schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen (Art. 119 i.V.m. Art. 122 Abs. 1 StPO). Das Strafgericht kann die Zivilansprüche auf den Zivilweg verweisen, wenn die vollständige Beurteilung des Zivilanspruches unverhältnismässig aufwändig wäre. Das Gericht entscheidet in diesem Falle nur dem Grundsatz nach und verweist die Zivilklage im Übrigen auf den Zivilweg (Art. 126 Abs. 3 StPO).

2. Die Vorinstanz hat die allgemeinen Voraussetzungen für die Zusprechung von Schadenersatz und Genugtuung zutreffend dargelegt. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden kann auf die entsprechenden Ausführungen in den vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 76 S. 47 ff.).

3. Der Privatkläger verlangt Fr. 7'000.-- als Schadenersatz. Fr. 6'000.-- begründet er mit dem Umstand, er sei durch die Tat des Beschuldigten während 12 Tagen arbeitsunfähig gewesen und habe deswegen auch mit seinem sich im Aufbau befindlichen Unternehmen weniger Umsatz und Gewinn erzielt, als er wieder habe arbeiten können. Zudem seien beim Vorfall seine Kleider im Wert von Fr. 1'000.-- zerstört worden. Der Privatkläger konnte aber weder die Höhe des geltend gemachten Verdienstausfalls noch das Ausmass seines entgangenen Gewinns belegen. Er gibt zudem selbst zu, dass er den Wert der zerstörten Kleider nicht belegen kann, macht aber geltend, es sei gerichtsnotorisch, dass man mit teuren Kleidern in den Ausgang gehe. Bereits die Vorinstanz hat in diesem Zusammenhang korrekt festgehalten, dass der Geschädigte selbst von einem damaligen Monatseinkommen von Fr. 2'000.-- bis Fr. 3'000.-- ausging (Urk. 76 S. 48 f.). Was den Wert der zerstörten Kleider betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass der Privatkläger diesen zuerst auf Fr. 500.-- und dann auf Fr. 1'000.-- bezifferte, diese Diskrepanz aber nicht weiter erläuterte. Auch wenn keine Entschädigung für allfälligen zukünftigen Schaden, namentlich für eine Psychotherapie, mehr gefordert wird, würde eine Abklärung der Schadenersatzansprüche immer noch ein umfangreiches Beweisverfahren und damit eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens bewirken.

- 14 - Unter diesen Umständen ist der Entscheid der Vorinstanz zu bestätigen und festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist, wobei er aber zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruchs auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen ist.

4. Der Privatkläger fordert Fr. 12'000.-- zuzüglich Zins zu 5% seit dem 1.

November 2009 als Genugtuung. Er gibt als Begründung an, dass er eine eingedrückte Fraktur der Kieferhöhlen-Vorderwand links mit Gefühlsstörung im Versorgungsgebiet des Nervus infraorbitalis erlitten habe und an einer Lähmung seiner linken Gesichtshälfte leide. Da seine Nervenregeneration seit 1,5 Jahren keine Fortschritte mehr mache, sei nicht damit zu rechnen, dass sich dies noch ändere. Zudem leide er an einer posttraumatischen Belastungsstörung. Damit sei erstellt, dass er bleibende Schäden erlitten habe und es sei von einer 10-15% Invalidität auszugehen (Urk. 78/1 S. 13 f., vgl. Urk. 16/5 und Urk. 48/6). Wie bereits die Vorinstanz festhielt, musste der Privatkläger aufgrund der erlittenen Verletzungen zwei Tage im Spital verbringen und war 13 Tage arbeitsunfähig. Seine linke Gesichtshälfte wurde bleibend geschädigt (Urk. 78/6). Hinzu kommen die psychischen Auswirkungen des erlittenen Angriffes. Angesichts der Brutalität, mit der der Beschuldigte und sein Mittäter vorgegangen waren, tritt der Umstand, dass der Privatkläger die Tat durch seinen eigenen Pfeffersprayangriff mindestens teilweise provoziert hatte, in den Hintergrund. Ein gewisses Selbstverschulden ist aber dennoch nicht zu verneinen. Für die geltend gemachte posttraumatische Belastungsstörung sind keine medizinischen Belege vorhanden. Dass ein so brutaler Angriff, wie ihn der Privatkläger erlebt hat, aber auch psychische Wunden hinterlässt, ist gerichtsnotorisch und für die Zumessung der Genugtuungssumme relevant. Der Beschuldigte ist daher zu verpflichten, dem Privatkläger eine Genugtuung von Fr. 5'000.– zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 1. November 2009 zuzusprechen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren abzuweisen.

- 15 - VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist das vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Dispositivziffern 6-7) zu bestätigen. 2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, einen für sie günstigeren Entscheid, so können ihr die Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Art. 428 Ziff.1 und 2 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen vollumfänglich. Der Privatkläger unterliegt mit seinen Anträgen auf Zusprechung eines höheren Schadenersatzes vollumfänglich und bezüglich einer höheren Genugtuung teilweise. Es rechtfertigt sich deshalb, die Kosten des Berufungsverfahrens zu 4/5 dem Beschuldigten und zu 1/5 dem Privatkläger aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht zu 4/5 gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO (Art. 138 StPO). Da der Privatkläger teilweise obsiegt, ist der Beschuldigte zu verpflichten, ihm für das gerichtliche Verfahren beider Instanzen eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 8'000.-- (inkl. MWSt.) zu bezahlen Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.